

RS OGH 2001/7/5 6Ob113/01p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2001

Norm

JN §24

Rechtssatz

Die Frage, ob bei geänderten Verhältnissen überhaupt ein der Ablehnung stattgebender Beschluss in der Folge in dem Sinn abgeändert werden kann, dass die Befangenheit nicht mehr vorliegt, kann sich zumindest solange nicht stellen, als ein Vertreter des befangenen Richters nach der Geschäftsverteilung vorgesehen und nicht auch selbst von einem Ausschließungsgrund oder Befangenheitsgrund betroffen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 113/01p
Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 113/01p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115452

Dokumentnummer

JJR_20010705_OGH0002_0060OB00113_01P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at